Beitragsordnung des LVKM B/B e.V.

1. Fachlicher Beitrag

   Alle Einzelmitglieder/Mitgliedsorganisationen tragen durch ihre fachlich-organisatorische Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Mitarbeitern der Beratungsstellen des Verbandes dazu bei, die Aufgabenerfüllung des Landesverbandes zu gewährleisten.

2. Finanzieller Beitrag

   Mit Bezug auf die Satzung §5 Abs.1 und 2 dienen Beiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hände, Erträge aus dem Verbandsvermögen und Leistungsentgelte zur Erfüllung des Verbandszweckes. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsmodalitäten beschließt die MV mit den anwesenden Mitgliedern.

   2.1. Die Höhe des Jahresbeitrages wurde von Mitgliedern wie folgt festgelegt:

   - Natürliche Personen/Einzelmitglieder: mind. 20,00 EURO / Jahr (Spenden erwünscht)
   - Mitglieds- Orts- und Kreisvereine / Juristische Personen des LVKM, leisten einen Jahresbeitrag auf der Grundlage der Beitragsordnung des Bundesverbandes von 2,50 EURO / Jahr pro Mitglied, wenn ihre Arbeit ehrenamtlich geleistet wird,
   - gGmbH ´s und Vereine die über eine Trägerstruktur verfügen: 200,00 EURO / Jahr

   2.2. Bei Aufnahme in den Verein/Verband wird keine Aufnahmegebühr fällig.

3. Beitragszahlung

   Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem LVKM für die Berechnung des Beitrages die erforderlichen Angaben des Vorjahres mitzuteilen. Die Beiträge sind bis zum Ende des II Quartals auf dem Konto des LVKM B/B zu überweisen.

3.1. Entrichtete Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein/Verband nicht erstattet.

4. Ausnahmefälle

4.1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag abweichend festsetzen. Dies gilt insbesondere für SHG und Einzelmitglieder, welche auf Grund ihrer finanziellen Situation diesen Beitrag nicht leisten können.

4.2. Über mehr als vier Wochen säumige Mitglieder, erhalten ein Mahnschreiben. Die Mahngebühr beträgt 5,00 EURO. Erfolgt kein Zahlungseingang, prüft der Vorstand, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus dem Verein/Verband vorliegen und leitet gegebenenfalls die dafür vorgesehenen Schritte lt. Satzung ein.

4.3. Für Geldspenden werden durch den Verein/Verband Spendenbescheinigungen erstellt.

5. Beginn und Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2027 in Kraft.

Berlin, den 07.10.2026